

Andreas Roth, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1997, 460 S., kart., 128 DM.

Andreas Roth analysiert in seiner rechtshistorischen Habilitationsschrift die Rolle der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mit einem Vergleich der Polizeientwicklung in drei deutschen Großstädten (Berlin, Hamburg und Duisburg) rekonstruiert er die Rationalisierung der staatlichen Herrschaftsgewalt durch die Schaffung einer rechtsstaatlich gebundenen, wenn auch nach dem Opportunitätsprinzip operierenden Sicherheitspolizei. Roth sieht die Ausbildung einer solchen Polizei als Antwort auf die Sicherheits- und Ordnungsprobleme der Großstadt sowie auf die Sicherheitsbedürfnisse der Bürger und des Staates. Gleichzeitig stellt er den Aus- und Umbau der großstädtischen Sicherheitspolizei in den Kontext der Urbanisierung und der Nachfrage nach spezifisch städtischen Dienstleistungen.

Mit seinem Blick auf die Rationalisierung und Verrechtlichung polizeilichen Handelns führt der Autor die Argumentation von Albrecht Funk (Polizei und Rechtsstaat, 1986) fort. Indem er sich auf die Rolle der Polizei bei der Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten konzentriert, erschließt Roth jedoch einen von Funk und anderen Polizeihistorikern wenig beachteten Teil dieser Entwicklung, nämlich die Etablierung der großstädtischen Kriminalpolizei als entscheidende Instanz zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten. Roth verfolgt dabei mit rechts- wie sozialhistorischem Interesse die Kompetenzkonflikte zwischen Gericht und Polizei, zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei gewann laut Roth diesen Konflikt, weil der Personal- ausbau, die Spezialisierung und zunehmende Technisierung der polizeilichen Fahndungs- und Ermittlungstätigkeit einen Apparat schuf, dem die Staatsanwaltschaft nichts entgegensetzen konnte. Die Institution der Staatsanwaltschaft behielt jedoch eine wichtige Rolle, die über die Einflussnahme auf die Ermittlungstätigkeit in Einzelfällen hinausging: »Trotz der quantitativ geringen Bedeutung der Staatsanwaltschaft in den einzelnen Ermittlungsverfahren hat diese einen wesentlichen Faktor der Verbrechensbekämpfung gebildet. Aufgrund ihrer Weisungsabhängigkeit konnte der Staat mit ihrer Hilfe seine Ziele in die Strafverfolgung einbringen.« (S. 231).

Im ersten Teil seines Buches untersucht Andreas Roth die »Institutionen der Kriminalitätsbekämpfung« und schlägt dabei einen weiten Bogen von der Kriminal- und Schutzpolizei bis hin zur Staatsanwaltschaft. Damit kann er die zunehmende Bedeutung der Polizei in der Bekämpfung von Verbrechen als Resultat einer Vielzahl von Einflussfaktoren nachzeichnen: Das Bedürfnis der Bürger nach dem Schutz des Eigentums und die Abwehr von diffusen Bedrohungsvorstellungen spielte hierbei ebenso eine Rolle wie der fachspezifische Diskurs über Fragen der inneren Sicherheit, die Eigendynamik der bürokratischen Entwicklung und die Erwartungshaltung der politischen Entscheidungsträger. Die Justiz trat im Laufe dieser Entwicklung Kompetenzen an die Polizei ab und ermöglichte damit eine flexible und differenzierte Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen. Das wurde laut Roth jedoch erst möglich, als das polizeiliche Handeln durch seine Verrechtlichung scheinbar sozial und politisch neutral geworden war (S. 428).

Die Untersuchung fußt auf einem umfassenden Quellen- und Literaturstudium, das es dem Autor ermöglicht, die rechtswissenschaftliche, verwaltungsinterne, parlamentarische und publizistische Diskussion der Zeitgenossen um Fragen der Verbrechensbekämpfung zu rekonstruieren. Mit dem gezielten Einsatz von statistischen Daten über Anzeigen, Verhaftungen und Verurteilungen kann Roth das Gelingen der polizeilichen Maßnahmen hinterfragen. Dabei sieht er den Erfolg der Kriminalpolizei weniger in einer verbesserten Aufklärungsquote, sondern eher in einem Erkenntniszuwachs der Kriminal-

beamten über die professionellen Rechtsbrecher, denen mit neuen rechtspolitischen Maßnahmen und der Polizeiaufsicht begegnet werden sollte (S. 278 ff.). Damit spricht Roth ein wichtiges Thema in Foucaults Arbeiten an, ohne sich explizit darauf zu beziehen: die Schaffung von Delinquenz durch die Institutionen der Polizei und des Strafvollzugs.

Den »Erfolg« der kriminalpolizeilichen Tätigkeit untersucht Roth anhand von fünf thematischen Schwerpunkten: dem Vorgehen gegen Berufsverbrecher und ihre Vermögensdelikte (S. 249 ff.), der Aufklärung von Tötungsdelikten (S. 289 ff.), der Bekämpfung von Vagabunden (S. 295 ff.), der Sittenpolizei (S. 348 ff.) und der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher (S. 413 ff.). Für jedes dieser Fallbeispiele rekonstruiert er die legislative Entwicklung, die Praxis in den drei untersuchten Polizeibehörden sowie die rechtspolitische Diskussion. Zusammenfassend betont er, dass die Spezialisierung der Kriminalpolizei vor allem die Aufklärung von Eigentumsdelikten erleichterte (S. 284), während der differenzierte, selektive Zugriff des Polizeibeamten auf Bettler, Vagabunden und Prostituierte einen weiteren Vorteil gegenüber dem juristischen Ansatz bot. Damit konnte die drohende Überlastung des Gerichts- und Polizeiapparates verhindert und eine Solidarisierung der Bevölkerung mit den Aufgegriffenen verhindert werden (S. 429).

Andreas Roth hat seine Darstellung gut gegliedert; ein Namens- und Sachregister erlaubt den raschen und gezielten Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen zur Historischen Kriminologie. Man kann daher dieses Buch als einen wichtigen Beitrag zur Polizei- und Strafrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts bezeichnen und es nicht nur dem Polizei- und Rechtshistoriker, sondern auch dem Sozialhistoriker nachdrücklich zur Lektüre empfehlen.

*Peter Becker, Florenz*

Reiner Prass, Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1997, 436 S., geb., 92 DM.

Die von Reiner Prass vorgelegte Dissertation gliedert sich in drei große Abschnitte. Der erste ist unter der treffenden Überschrift »Große Pläne und kleine Teilungen« der ersten Phase der Agrarreformen in der Zeit von 1750 bis 1800 gewidmet, der zweite skizziert die gesetzlichen Vorgaben und ersten Reformschritte in der Zeit von 1800 bis 1850, der dritte die praktische Verwirklichung von 1850 bis 1883. Ein hilfreicher Anhang ergänzt den Text; hier finden sich weitere Tabellen, Karten, ein Glossar, einige Erklärungen zu Maßen und Gewichten, ein Schlüssel zur Berechnung der Großvieheinheiten sowie das Register). Zu den Stärken des Werkes gehört, dass es die mentale Vorbereitung und Begleitung der liberalen Agrarreformen ausführlich verfolgt und dabei nicht nur die publizierten Schriften berücksichtigt, sondern dass es auch die Bemühungen der Celler Landwirtschaftsgesellschaft und die Meinungsäußerungen von Pastoren, Wissenschaftlern und Landwirten darstellt. Eine andere Stärke liegt darin, dass das Werk wenigstens für die ersten beiden Phasen einen gesamtdeutschen, ansatzweise sogar europäischen Überblick liefert. Man erkennt, dass Hannover vor allem gegenüber Schleswig-Holstein in Bezug auf die Teilungen der Allmende und die Verkoppelung kleiner oder ungünstig geschnittener landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückgeblieben war (auch Teile Preußens gingen voran), dass innerhalb des Königreichs Hannovers das Fürstentum Lüneburg eine Vorreiterrolle spielte und dass die Gebiete der deutschen Mittelgebirge im allgemeinen nachhinkten. Das von ihm genauer untersuchte Gebiet, nämlich die Ämter Göttingen und Northeim, gehörte geographisch zu den Mittelgebirgslandschaften und